

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006**

Aufgrund von § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen:**

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das stellvertretend vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.“

2. § 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.“

**II. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.